

Haftungsfragen der e-Person

Moritz Leder

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Band 11 der Schriftenreihe des Instituts für Informationsrecht der Hochschule Darmstadt

Herausgeber:innen:

Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly, LL.M. (Duke), Attorney-at-Law (New York)

Prof. Dr. Felix Hermonies, LL.M. (R.L.), Mag. rer. publ.

Prof. Dr. Gisela Jung-Weiser

Prof. Dr. Caroline Volkmann

Prof. Dr. Thomas Wilmer

Institut für Informationsrecht (i2r) an der Hochschule Darmstadt

Haardtring 100

64295 Darmstadt

<https://i2r.h-da.de/>

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-2076-3

dfv Mediengruppe

© 2026 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, buchverlag@ruw.de

www.ruw.de

Umschlagabbildung: ChatGPT Image 25. März 2026, 21_47_43.png

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VII
1. Einleitung	1
1.1 Aktualität der e-Person	1
1.2 Zielsetzung der Abhandlung	2
2. Grundlagen und Regulierung von KI-Systemen.....	4
2.1 Definitionsansätze für KI	4
2.2 Internationale KI-Regulierung	6
2.3 Europäische und nationale KI-Regulierung	8
2.4 Systemimmanente Probleme der KI	10
2.4.1 Nachweispflicht	10
2.4.2 Autonomie	12
2.4.3 Opazität	14
3. Regelungslücken durch KI-Systeme.....	17
3.1 Vertragsschluss durch KI.....	17
3.1.1 Autonome Handlungsfähigkeit von KI	18
3.1.2 Vertragsschluss durch KI	19
3.1.3 Elektronische Willenserklärung	21
3.1.4 Autonome Willenserklärung	22
3.1.5 Weitere Zurechnungsmethoden	25
3.1.5.1 Stellvertretung.....	25
3.1.5.2 Botenschaft.....	26
3.1.5.3 Blanketterklärung.....	26
3.2 Rechtslücken im vertraglichen Haftungsrecht durch KI.....	28
3.2.1 Schuldverhältnis.....	28
3.2.2 Pflichtverletzung	29
3.2.3 Vertretenmüssen	31
3.2.4 Schadensersatz	34
3.3 Deliktische Haftung.....	36
3.3.1 Rechtsgutsverletzung.....	36
3.3.2 Verletzungshandlung	37
3.3.3 Haftungsbegründende Kausalität	39
3.3.4 Rechtswidrigkeit	42
3.3.5 Verschulden	42
3.3.6 Schadenersatz.....	51
3.4 Zwischenfazit	52

4. Gestaltung von Haftungsmodellen de lege ferenda	53
4.1 Begriff der Rechtsperson	54
4.2 Zulässigkeit der e-Person	58
4.2.1 Dogmatische Anknüpfung der e-Person	59
4.2.2 Rechtshistorie	61
4.2.3 Naturperson	62
4.2.4 Parallelen der Naturperson und der e-Person	65
4.2.5 Diskussion der e-Person auf internationaler Ebene	66
4.3 Zwischenfazit	68
4.4 Begründetheit der e-Person	69
4.4.1 Geeignetheit	69
4.4.2 Praktische Umsetzbarkeit	71
4.4.2.1 Teilrechtsfähigkeit	71
4.4.2.2 Haftungsmasse	73
4.4.2.3 Stellvertretung der e-Person	74
4.4.3 Verhältnismäßigkeit	75
4.5 Alternative Herangehensweisen	77
4.5.1 E-GmbH	77
4.5.2 Vergemeinschaftung von Risiken	78
4.5.3 KI- und Produkthaftungsrichtlinie	80
4.5.4 Gefährdungshaftung	83
4.5.5 Einordnung der Ergebnisse	85
5. Fazit	87
Literaturverzeichnis	91
Monographien	91
Zeitschriften	94
Kommentare	97
Internetquellen	99

1. Einleitung

1.1 Aktualität der e-Person

„Herr, die Not ist gross! Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los.“¹

Bereits in Goethes Zauberlehrling werden unkontrollierte Kräfte beschrieben, wie es heute zunehmend bei KI wahrgenommen werden kann. Hiermit soll keinesfalls der unbestrittene Nutzen von KI infrage gestellt werden, welcher aus dem heutigen Alltag kaum mehr wegzu-denken ist. Der Zauberlehrling jedoch steht unter der Prämisse, dass neue Mächte, besonders solche mit einem hohen Grad an Autonomie, durch den Menschen kontrolliert oder zumindest reguliert werden sollten. Dies gilt insbesondere dann, wenn es bemessen an der KI-Kompetenz nach Art.4 KI-VO mehr Zauberlehrlinge als Meister im Umgang mit KI gibt und eine oftmals unreflektierte Integration in den Alltag zunehmend ungeahnte rechtliche Fragestellungen hervorruft. **1**

Seit der Freigabe von ChatGPT für die breite Öffentlichkeit ist weltweit ein regelrechter KI-Boom entstanden.² Während sich die Automatisierung von Arbeitsschritten durch KI vor 10 Jahren noch in der Entwicklungsphase befand, bewegen wir uns heute mit großen Schritten auf die Industrie 5.0 zu, die verstärkt die Mensch-Maschine-Kollaboration in den Vordergrund stellt. Auch wenn die Menschheit technisch von einer AGI, also einer Artificial General Intelligence, einer selbst denkenden und eigenständigen KI, noch weit entfernt ist,³ bedarf es bereits jetzt umfangreicher Regelungen für neue KI-Anwendungsfälle, wie dies vornehmlich die Einführung der neuen KI-VO der EU am 1.8.2024 zeigt. **2**

¹ *Goethe*, Zauberlehrling, V. 91 f.

² Statista, Anzahl der Nutzer* von KI-Tools weltweit in den Jahren 2021 bis 2025 sowie eine Prognose bis 2031, <<https://de.statista.com/prognosen/1469771/nutzer-von-ki-toolsweltweit>>, abgerufen am 6.7.2025; Destatis, Pressemitteilung Nr.444 vom 25.11.2024, <https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24_444_52911.html>, abgerufen am 6.7.2025.

³ *Brune*, Künstliche Intelligenz heute, S. 17.

- 3 Da die Menschheit mit KI nicht nur ein neues technisches Hilfsmittel, sondern in vielen Anwendungsbereichen einen neuen Akteur im internationalen Markt geschaffen hat, muss über vielschichtige Regelungen nachgedacht werden, welche vergleichbar mit der KI-VO präventiv schützen, jedoch auch spätere Haftungsmodelle abdecken können. Durch den rasanten Fortschritt im KI-Bereich, die mittlerweile scheinbar unbegrenzte Anzahl an generativen KI-Systemen, die Möglichkeit des autonomen Fahrens, sowie die vielen weiteren technischen Neuerungen, entstehen zunehmend Haftungslücken, bei denen kein menschlicher Verursacher identifiziert werden kann.
- 4 Genau an diesem Punkt kommt die Diskussion um die e-Person ins Spiel, die in ihrer Urform bereits 1942 als zukünftige Vorstellung in den Robotergesetzen von Asimov adressiert wurde und Roboter als Träger von Rechten und Pflichten anerkannte.⁴ Um bestehende Haftungsregelungen zu stärken und die durch KI entstehenden neuen Haftungslücken zu schließen, könnte nun der Zeitpunkt für die Etablierung einer e-Person gekommen sein.

1.2 Zielsetzung der Abhandlung

- 5 In der folgenden Abhandlung wird auf die aktuelle Diskussion zur Einführung einer e-Person eingegangen und eine umfassende Analyse möglicher Vor- und Nachteile dieser vorgenommen. Zunächst wird die grundlegende Rechtslage und Funktionsweise künstlicher Intelligenz dargestellt sowie die daraus entstehenden Rechtslücken beim Vertragsschluss unter Einsatz von KI und bei der Haftung für KI-verursachte Schäden beleuchtet. Anschließend werden die daraus resultierenden Problemfelder mit möglichen Lösungsansätzen, insbesondere dem Konzept der e-person, in Beziehung gesetzt.
- 6 Vorwiegend wird untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen das bestehende Vertrags- und Haftungsrecht für aktuelle, aber auch zukünftige Anwendungsfälle ausreicht, um Schäden durch KI angemessen zu regeln. Für eine e-Person muss untersucht werden, inwieweit diese mit geltendem Recht vereinbar und für die Abdeckung ver-

⁴ *Asimov*, Ich der Roboter, S. 8.

schiedener Rechtslücken durch KI rechtlich notwendig ist. Ziel der Arbeit ist es folglich, die Vor- und Nachteile einer solchen rechtlichen Konstruktion herauszuarbeiten und zu bewerten, ob die Einführung einer e-Person ein notwendiges Modell für die zukünftige KI-Haftung darstellen könnte.